

Essen, den 07.07.2005

Sammelabschiebung von ca. 70 Flüchtlingen in die Türkei am 28.06.2005 Falldokumentation über die Abschiebung von 6 Familien/Personen:

1. Abschiebung der Eheleute B. aus Herne

Von der Rechtsanwältin der Eheleute B. wurde dem FR NRW e. V. folgendes mitgeteilt: Gegen 3.00 Uhr morgens klopfen die Beamten an die Tür der Eheleute B. Die Beamten hätten nicht zugelassen, dass Nachbarn zu Hilfe eilen konnten. Frau B. habe geschrien. Sie soll nach Auskunft der Nachbarn daraufhin eine Beruhigungsspritze erhalten haben. Im Bus sei Frau B. genötigt worden, eine Tablette einzunehmen. Sie war mit Medikamenten ruhig gestellt. Ihr Ehemann, habe sich zur Wehr gesetzt. Er sei in der Wohnung überwältigt und zu Boden gestoßen worden. Er wurde im Gesicht und an der Schulter verletzt. Man habe ihm Hand- und Fußschellen angelegt. Unklar ist, ob auch er mit Medikamenten ruhig gestellt worden ist. Die Rechtsanwältin gibt an, dass Herr B., als sie ihm auf dem Flughafen zugewunken habe, geistesabwesend ohne jede Reaktion aus dem Fenster des Fahrzeugs geschaut habe, mit dem er zum Flughafen gebracht worden war.

Familie B. sei die Abschiebung bereits am 03.03.2005 angekündigt worden. Danach vorgelegte ärztliche Atteste seien ebensowenig berücksichtigt worden, wie der Antrag an die Härtefallkommission des Landes NRW. Obwohl die vorgelegten Gutachten ausdrücklich auf eine Verschlechterung des psychischen Zustandes und auf eine Erhöhung des Risikos autoaggressiver Handlungen mit tödlichem Ausgang bei einer Zwangsabschiebung hingewiesen hätten, sei keine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden. Vielmehr habe der Amtsleiter nach Aktenlage entschieden und Frau B. in Begleitung für „flugreisetauglich“ erklärt, da „den Attesten nicht zu entnehmen sei, dass Frau B. nicht in der Lage sein soll, eine mehrstündige Flugreise zu unternehmen.“ Die Rechtsanwältin sei als Bevollmächtigte darüber nicht informiert worden, dass ihre Mandantin für reisefähig erklärt worden ist.

Nach Auskunft der Rechtsanwältin bestand die Untersuchung der Frau B. durch den Mediziner am Düsseldorfer Flughafen lediglich darin, dass er ihr den Blutdruck gemessen und sie nach möglichen Verwandten in der Türkei gefragt habe. Die Beamten des Bundesgrenzschutzes haben der Rechtsanwältin, die um 4.00 Uhr morgens auf dem Flughafen war, den Kontakt zu ihren Mandanten verweigert.

Zu 2.2. Abschiebung der fünfköpfigen Familie T. aus Lotte/Kreis Steinfurt - Mutter in Psychiatrie, Vater mit drei Kindern alleine abgeschoben

Nach Informationen des FR NRW e. V. wurde die Familie T. aus Lotte im Kreis Steinfurt mit einem Sondereinsatzkommando in Anwesenheit des Ordnungsdirektors des Kreises Steinfurt, Herrn Dr. Martin Sommer, morgens zwischen 2.00 Uhr und 3.00 Uhr zur Abschiebung abgeholt. Nachdem Frau T. - wie in einer umfangreichen fachlichen Stellungnahme prognostiziert - hysterisch reagiert und gesundheitliche Probleme bekommen habe, wurde sie stationär nach dem PsychKG in die Psychiatrie in Lengerich eingewiesen. Der Vater wurde alleine

Geschäftsführerin
Andrea Genten

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannau 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201/899080
Fax: 0201/8990815
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,
Köln
BLZ 370 205 00
Konto Nr. 8 05 41 00

Mitglied der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Pro Asyl

mit den drei minderjährigen Kindern abgeschoben. Herr Dr. Sommer hatte seine Anwesenheit und den Einsatz des Sondereinsatzkommandos gegenüber den Westfälischen Nachrichten damit begründet, dass Frau T. im Vorfeld mit Suizid gedroht habe, außerdem habe der Vater damit gedroht, den Kindern etwas anzutun.

Sollte dies zutreffen, so bleibt unklar, warum die Kinder gerade mit dem Vater abgeschoben worden sind.

Zum Hintergrund der Familie ist dem FR NRW e. V. Folgendes bekannt: Nach Angaben des Rechtsanwalts der Familie hat sich Frau T. erst spät in psychotherapeutische Behandlung begeben. Dort habe sie detailliert von massiven Übergriffen durch türkische Polizeikräfte berichtet. Aufgrund der neuerlichen Erkenntnisse reichte der Rechtsanwalt einen Folgeantrag ein, der vom Bundesamt als unglaublich abgelehnt wurde, da Frau T. erst so spät über ihre Gewalterfahrung berichtet habe. Ein Verfahren beim VG Münster ist noch anhängig, ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde jedoch von der 3. Kammer des VG Münster abgelehnt.

Im Anschluss daran überreichte der Rechtsanwalt der Ausländerbehörde und dem Gesundheitsamt im Kreis Steinfurt ein ausführliches medizinisches Gutachten von 25 Seiten des Zentrums für Folteropfer „Exilio“ mit dem Antrag auf Aussetzung der Abschiebung wegen Reiseunfähigkeit. In dem medizinischen Fachgutachten wurde ausführlich zu der Frage der Glaubwürdigkeit und der Reisefähigkeit der Frau T. Stellung genommen. Das Fachgutachten stuft Frau T. als glaubwürdig und als nicht reisefähig ein. In der Vergangenheit hatte das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wiederholt Frau T. für reisefähig erklärt.

Nicht zu klären war, ob das Gesundheitsamt Frau T. vor der Abschiebung noch einmal auf Grundlage des umfangreichen medizinischen Gutachtens untersucht hat. Von einem derartigen Untersuchungstermin ist dem Rechtsanwalt jedenfalls nichts bekannt. Nach Auskunft des Rechtsanwaltes hat die Ausländerbehörde sich allerdings an das VG Münster gewandt und sich erkundigt, mit welcher Begründung der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt worden ist. Der Rechtsanwalt wurde als Verfahrensbevollmächtigter der Familie T. auch nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass Frau T. nach Auffassung des Kreises Steinfurt nunmehr als reisefähig eingestuft worden ist. Der Rechtsanwalt wurde morgens um 8.00 Uhr von der Abschiebung der Familie informiert. Als er gegen 8.30 Uhr seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt hatte, war es dafür bereits zu spät, der Vater saß mit den Kindern bereits im Flugzeug.

Zu 2.3. Abschiebung der Familie S. aus Unna:

Nach unseren Informationen lebte die Familie S. seit Ende 1995 in Deutschland. Zu der Familie gehören 10 Kinder im Alter zwischen 2 und 21 Jahren. Herr und Frau S. sind beide in der Türkei auf schlimmste Weise gefoltert worden. Hierzu liegt dem FR NRW e. V. eine ausführliche fachärztliche Stellungnahme vor.

Unter anderem gibt Herr S. an, von einem Felsen heruntergestoßen worden zu sein. Er habe den Sturz schwer verletzt überlebt, seine Kniescheibe und Wirbel seien dabei zerbrochen. Dem FR NRW e. V. liegen ärztliche Bescheinigungen vor wie die des Evangelischen Krankenhauses Unna und der Neurochirurgischen Klinik der Städtischen Kliniken Dortmund, aus denen hervorgeht, dass Herr S. wegen seines Knies und des Rückens in ärztlicher Behandlung war.

In der aktuellsten dem FR NRW e. V. vorliegenden ärztlichen Bescheinigung vom 18.02.05 wird Herr S. als "für absolut haft- und reisefähig erklärt." Weiter heißt es in der uns vorliegenden ärztlichen Bescheinigung, dass er "dringend weiterer psychiatrischer Behandlung wegen der erhöhten Suizidgefährdung" bedürfe. Die Suizidgefährdung des Herrn S. habe sich in den letzten Wochen mas-

Geschäftsführerin
Andrea Genten

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannau 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201/899080
Fax: 0201/8990815
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,
Köln
BLZ 370 205 00
Konto Nr. 8 05 41 00

Mitglied der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Pro Asyl

siv verstärkt, weil bekannt wurde, dass der 42 jährige Bruder des Herrn S. in der Türkei am 16.01.2005 in Cizre erschossen worden ist. Hintergrund war laut einem Zeitungsbericht der Tageszeitung "Politica" vom 11.02.2005 offenbar, dass der Bruder des Herrn S. sich geweigert habe, für die türkischen Behörden bzw. für das Militär gegen seine Landsleute zu arbeiten.

Nach Angaben des Rechtsanwaltes der Familie hatte die Ausländerbehörde des Kreises Unna mit Schreiben vom 18.10.2004 angekündigt, Abschiebungsmaßnahmen zu ergreifen, falls die Familie nicht bereit sei "freiwillig" auszureisen. Zugleich wurde jedoch mitgeteilt, dass hierfür die Vorführung beim türkischen Generalkonsulat beabsichtigt sei. Aufgrund der geltend gemachten psychischen Erkrankungen wies die Ausländerbehörde in ihrem o. g. Schreiben auf die Möglichkeit hin, einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen beim Bundesamt zu machen. Nach Aussage des Rechtsanwaltes ging dieser Hinweis jedoch insoweit fehl, als das Verwaltungsgericht - wie der Ausländerbehörde bekannt war - bereits im Juli 2004 festgestellt hatte, dass die Erkrankung des Herrn S. ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis darstellen könne, das die Ausländerbehörde zu prüfen habe. Im September 2004 hatte sich der Anwalt daher an die Ausländerbehörde gewandt und gebeten inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen. Infolgedessen wurden Untersuchungen beim Gesundheitsamt veranlasst, die letzte sei nach Angaben des Rechtsanwaltes für den 10.01.2005 terminiert gewesen. Auf telefonische Nachfrage in der Folgezeit wurde dem Rechtsanwalt von der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes noch nicht vorliege. Gleichzeitig sicherte die Ausländerbehörde dem Rechtsanwalt zu, ihn zu informieren, sobald die Stellungnahme vorliege. Diese Zusage wurde nach Angabe des Rechtsanwaltes nicht eingehalten.

Unklar sind für den Rechtsanwalt auch die Modalitäten der Passersatzpapierbeschaffung. Die angekündigte Vorführung beim türkischen Generalkonsulat habe nicht stattgefunden. Der Rechtsanwalt wertet das Verhalten der Ausländerbehörde, insbesondere die Ankündigung der Vorführung beim türkischen Generalkonsulat, sowie die nicht eingehaltene Zusage einer Benachrichtigung bei Vorlage der Stellungnahme des Gesundheitsamtes, als Täuschung. Eine formelle Abschiebungsandrohung sei ebenfalls nicht erfolgt.

Über die Umstände der Abschiebung wurde uns folgendes berichtet: Die Beamten müssen in den frühen Morgenstunden zwischen 2.00 Uhr und 4.00 Uhr an die Wohnungstür geklopft haben. Frau S. muss nachgefragt haben, wer dort sei. Als sie deutsche Stimmen gehört habe, muss sie aus Angst die Türe nicht aufgemacht haben. - Eine Woche zuvor muss die Unterkunft, in der Familie S. lebte, von Neonazis überfallen worden sein. Bei dem Überfall muss es zu Handgreiflichkeiten gekommen sein. Die Polizei sei erst sehr spät eingetroffen. Herr S. soll bei dem Überfall einen Neonazi verletzt haben. - Da Frau S. die Türe nicht öffnete, müssen die Beamten sehr lautstark und heftig gegen die Tür gehämmert haben, ca. 6-7 weitere Beamte seien schließlich über den Balkon in die Wohnung eingedrungen. Uns wurde berichtet, dass Herr S. sofort Handschellen angelegt wurden. Die Kinder im Alter zwischen 2 und 21 Jahren seien aus den Betten gerissen worden. Ohne Schuhe, ohne Wäsche seien sie abtransportiert worden. Nicht einmal Windeln habe Frau S. für ihr Kleinkind mitnehmen dürfen.

Nach unseren Informationen ist der älteste Sohn der Familie S. am Istanbul Flughafen verhaftet worden, da er seinen Militärdienst ableisten muss.

Geschäftsführerin
Andrea Genten

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannau 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201/899080
Fax: 0201/8990815
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,
Köln
BLZ 370 205 00
Konto Nr. 8 05 41 00

Mitglied der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Pro Asyl

Zu 2. 4. versuchte Abschiebung der fünfköpfigen Familie E. aus Bestwig (Hochsauerlandkreis)

Nach Informationen des FR NRW e. V. wurde auch diese Familie im Morgen-grauen aus dem Schlaf gerissen. Herr E. alleine zuhause, seine Frau und seine drei minderjährigen in Deutschland geborenen Kinder waren nicht da. Herr E., der in der Türkei wiederholt gefoltert worden ist, sei aus Panik von seinem Bal-kon geklettert und vier Meter in die Tiefe gestürzt. Schwer verletzt sei er ins Krankenhaus eingeliefert worden. Dem FR NRW e. V. liegen Informationen dar-über vor, dass auch Frau E. in der Türkei wiederholt inhaftiert und gefoltert wor-den ist. Bereits in der Türkei hatte sie den ersten Suizidversuch unternommen. In Deutschland war sie in fachärztlicher Behandlung. Zwei mal wurde sie in der Westfälischen Klinik Marsberg stationär behandelt, zuletzt im April 2005. Die Westfälische Klinik Marsberg hielt eine psychotherapeutische Behandlung ggf. eine traumaspezifische Psychotherapie bei einer kurdisch sprechenden Thera-peutin für dringend erforderlich. In einer weiteren ärztlichen Stellungnahme an die Ausländerbehörde vom 18.05.05 wird mit "einer weiteren Eigengefährdung im Sinne der Suizidalität und damit weiteren Suizidversuchen" gerechnet. Am 16.03.2005 diagnostiziert eine Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie: "schwere depressive Episode, Suizidversuche, dringender Verdacht auf Posttraumatische Belastungsstörung."

Obwohl der Ausländerbehörde sämtliche ärztlichen und fachlichen Stellungnah-men vorliegen, hielt sie es nicht für nötig durch einen Gutachter Reiseunfähigkeit prüfen zu lassen. Zu dem Eilantrag des Rechtsanwaltes auf Aussetzung der Ab-schiebung wegen Reiseunfähigkeit nahm die Ausländerbehörde ohne vorherige amtsärztliche Begutachtung wie folgt Stellung:

"insgesamt wurde von der Antragstellerin nicht nachvollziehbar bzw. glaubhaft dargelegt, dass aus gesundheitlichen Gründen eine Rückführung in die Türkei nicht zumutbar ist. Da die geplante Abschiebung der Antragstellerin und deren Familie zudem zwecks Überprüfung auf aktuelle Flugreisetauglichkeit durch ein-en Arzt begleitet wird, sind keine Gründe ersichtlich von der weiteren ... Ab-schiebung abzusehen."

Der Anwalt stellte daraufhin einen Antrag an die Härtefallkommission des Lan-des NRW, über den bislang nicht entschieden ist.

Zu 2. 5. Abschiebung des Herrn S. aus Segeberg (Schleswig-Holstein) aus der Psychiatrie heraus, getrennt von seiner Familie

Wie der Presseerklärung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein vom 01.07.2005 zu entnehmen ist, wurde Herr S. in der Nacht vom 27. auf den 28.06.2005 aus der Ricklinger Psychiatrie abgeholt, wo sich der nach Folter in türkischer Haft schwer traumatisierte Kurde in stationärer Behandlung befand. Herr S. wurde alleine, getrennt von seiner Familie abgeschoben! Weiter heisst es in der Presseerklärung des FR Schleswig-Holstein:

"Ein Versuch der Ausländerbehörde, M. S. (Name abgekürzt) am 20. Juni in Ab-schiebungshaft zu nehmen, scheiterte, weil Haftrichter und beigezogener Amts-arzt den offensichtlich schwer kranken Mann als haftunfähig beurteilten. Danach begab sich S. ins Ricklinger Krankenhaus."

Herr S. lebte seit 1990 in Deutschland, seine beiden Kinder sind hier geboren. Vier Jahre lang war Herr S. voll erwerbstätig, bis er durch ein Arbeitsverbot seine Arbeitsstelle verlor.

Geschäftsführerin
Andrea Genten

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannaue 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201/899080
Fax: 0201/8990815
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,
Köln
BLZ 370 205 00
Konto Nr. 8 05 41 00

Mitglied der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Pro Asyl

Zu 2.6. Abschiebung der Familie Ö. aus Schellerten, Landkreis Hildesheim (Niedersachsen), - Mutter und 3 minderjährige Kinder allein abgeschoben, kranker Vater und minderjährige Tochter in Jugendpsychiatrie bleiben allein zurück

Wie der Pressemitteilung des Niedersächsischen Flüchtlingsrates vom 28.06.2005 zu entnehmen ist, wurde auch die libanesische Familie Ö. im Morgenrauen gegen 2.00 Uhr durch Polizeibeamte aus dem Schlaf gerissen und nach Düsseldorf zur Abschiebung abtransportiert. Auch hier wurde eine Familie auseinandergerissen. Die Mutter wurde mit ihren 21, 14 und 9 Jahre alten Kindern alleine in die Türkei abgeschoben. Zurück blieben der kranke Vater und seine 17jährige Tochter, die sich wegen akuter Suizidalität stationär in psychiatrischer Behandlung befand. Die Tochter hatte offenbar zuvor schon einmal einen Selbstmordversuch unternommen. Trotz mehrmaligen Nachfragens durch die Polizei war die zuständige Ausländerbehörde nicht dazu zu bewegen, die Abschiebung abzubrechen.

Die libanesische Familie lebte seit 1990 in Deutschland. Im September 2004 wurde eine Petition mit 670 Unterschriften an den Niedersächsischen Landtag gerichtet, über die bis heute nicht entschieden ist.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Tel.: 0201 8990818
01714570109

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Genten
Geschäftsführerin

Geschäftsführerin
Andrea Genten

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannau 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201 / 899080
Fax: 0201 / 8990815
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,
Köln
BLZ 370 205 00
Konto Nr. 8 05 41 00

Mitglied der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Pro Asyl